Protokoll

Öffentliche Version

12. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	**Montag, 31. August 2020**
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer Gemeinderat
Sitzungsdauer **Öffentliche Sitzung**	18.30 Uhr bis 21.45 Uhr 19.30 Uhr bis 20.10 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau (bis 20.10 Uhr) Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Andreas Affolter, Leiter Verwaltung a.i., Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales
Geschäftsprüfungskommission	Daniel Steiger (bis 20.10 Uhr)
Gäste	Stephan Baumgartner (18.30 – 19.30 Uhr) Kuno Blaser (18.30 – 19.30 Uhr) Raphael Geiser (18.30 – 19.30 Uhr)
Medien	keine anwesend

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2020-164	**Begrüssung Protokoll und Traktandenliste**	GP
2020-165	**Genehmigung der Botschaft der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020**	GP
2020-166	**Genehmigung Nutzungsbedingungen Website www.oensingen.ch (ePortal)**	GP
2020-167	**Seniorengruppe Roggenfluh; Festlegung der jährlichen Beiträge für die Jahre 2021 bis 2024**	RKSG
2020-168	**Seniorengruppe Roggenfluh; Genehmigung eines jährlichen Beitrags von Fr. 4'000 für die Jahre 2021 bis 2024 aus dem Allaimby-Fonds für den Unterhalt der Bänkli**	GP
2020-169	**Wahlbüro; Feststellungsbeschluss einer Demission**	GP
2020-170	**Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage**	RPB
2020-171	**Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage**	RPB
2020-172	**Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage**	RPB
2020-173	**N01 Ausbau IBB Oensingen (Autobahnwerkhof); Stellungnahme zum geplanten Ausbauprojekt**	RPB
2020-174	**Ausnahmebewilligungen für das Befahren der Brücke Klusstrasse in Richtung Bad Klus**	RSN

Traktandum Nr. 2020-164 Registratur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2020 wird mit einer Enthaltung genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2020-171, 172 und 174.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Traktandum Nr. 2020-165 Registratur-Nr. 0.1.1.2

Genehmigung der Botschaft der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Botschaftsentwurf
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss §8 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist aufzulegen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der genehmigten Traktandenliste liegt nun der Botschaftsentwurf vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020 sei zu verabschieden.

4. Erwägungen

Der Text zum Parkierungsreglement ist noch zu ergänzen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der Ergänzungen zum Parkierungsreglement:

Der Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020 wird genehmigt.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Referenten
- Leiter Verwaltung a.i.
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Traktandum Nr. 2020-166 Registratur-Nr. 0.5.5.0

Genehmigung Nutzungsbedingungen Website www.oensingen.ch (ePortal)

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Mustervorlage i-web
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle, Webmaster

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Das Geschäft ist aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat nahm am 11. Mai 2020 eine Priorisierung der zu überarbeitenden Reglemente und Verordnungen vor.

Die geltenden Nutzungsbedingungen für die Website der Einwohnergemeinde Oensingen stammen aus dem Jahr 2006 und sind in keinster Art und Weise mehr aktuell. Sie müssen deshalb totalrevidiert werden.

Der Provider unserer Homepage, die Firma i-web, stellt ihren Kunden Mustervorlagen zur Verfügung, die auch in Bezug auf die rechtliche Seite geprüft und anwendbar sind.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf folgender Nutzungsbedingungen zur Genehmigung vorgelegt:

Nutzungsbedingungen Website www.oensingen.ch (ePortal)

vom 31. August 2020

1.

Geltungsbereich

Auf der Website der Einwohnergemeinde Oensingen, nachfolgend ePortal genannt, können Sie ein persönliches Benutzerkonto eröffnen. Das Benutzerkonto bietet Ihnen Zugang zu diversen elektronischen Dienstleistungen, die wir als Online-Schalter und Online-Shop bezeichnen. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beschreiben die Geschäftsbedingungen für die Nutzung dieser Dienste.

2.

Voraussetzungen

Für die diversen Online-Schalter-Dienste bestehen unterschiedliche Sicherheitsanforderungen. Für viele Online-Schalter-Dienste brauchen Sie zwingend ein Benutzerkonto. Für einige brauchen Sie einen elektronischen Identitätsausweis (z.B. SuisseID). Einige müssen Sie separat für sich freischalten lassen und aktivieren.

3.

Verfügbarkeit

Das Kundenportal und die Online-Funktionen werden von der Firma i-web bereitgestellt. Das Kundenportal übermittelt die Datenabfragen und Meldungen danach an unsere Fachapplikation. Diese beantwortet sie oder übergibt sie unseren Mitarbeitenden zur Bearbeitung an. Die Lieferanten des Kundenportals und der Fachapplikationen bemühen sich um einen reibungslosen Betrieb und eine hohe Verfügbarkeit. Sie übernehmen aber keine Gewähr für die Qualität und Verfügbarkeit der angebotenen Online-Schalterdienste.

Für die Datenhaltung in der Fachapplikation sind wir als Anbieter dieses ePortals zuständig. Wir bemühen uns um Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten, übernehmen aber keinerlei Gewähr dafür. Bei allfälligen Rückfragen oder Rückmeldungen zu den bereitgestellten Daten wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: webmaster@oensingen.ch.

4.

Pflichten

1 Bei der Registrierung für ein Benutzerkonto müssen Sie persönliche Daten und/oder Kunden-, Identitäts- und/oder Rechnungsnummern angeben. Sie sind zur Angabe der vollständigen und korrekten Daten verpflichtet.

2 Sie verpflichten sich, die bereitgestellten Funktionen und die abgerufenen Informationen ausschliesslich bestimmungsgemäss zu nutzen, sich an die geltenden Gesetze zu halten und keine rechtswidrigen und somit strafbaren Manipulationen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen oder ein Verdacht auf Missbrauch kann zur sofortigen Löschung von Benutzerkonten und/oder zur Sperrung der freigeschalteten Dienste führen. Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben jederzeit vorbehalten.

5.

Datenschutz und Datensicherheit

1 Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir treffen deshalb verschiedenste technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen, um einen grösstmöglichen Schutz zu erreichen vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlusten oder Zerstörungen von Daten und vor unberechtigten Zugriffen:

2 Wir speichern und verarbeiten die Daten der Benutzer unseres ePortals unter Einhaltung der massgebenden eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar. Das Hosting erfolgt in Rechenzentren in der Schweiz.

3 Wenn Sie uns personenbezogene Informationen zustellen, so werden diese Personendaten weder ausgewertet noch für andere Zwecke weiterverwendet oder weitergegeben. Sie dienen einzig dem uns erteilten Auftrag.

4 Zur Optimierung unseres ePortals verwenden wir ein Statistik-Instrument. Das Statistik-Instrument informiert uns über die Nutzung des Webangebots. Die Daten werden anonymisiert und in Rechenzentren in der Schweiz verarbeitet. Beim ersten Zugriff auf das Webangebot werden die Benutzer gebeten, zu entscheiden, ob ihre anonymisierten Daten verwendet werden dürfen. Die Einwilligung oder Ablehnung wird gespeichert. Es werden nur die Daten derjenigen Benutzer aufgezeichnet, die ihr Einverständnis dafür erteilt haben.

5 Um im ePortal ein Benutzerkonto zu eröffnen, brauchen Sie eine E-Mail-Adresse. Sie müssen diese E-Mail-Adresse beim Eröffnen des Benutzerkontos angeben. Dann erhalten Sie per E-Mail einen Link zum Aktivieren des Benutzerkontos. Sie können Ihr Benutzerkonto also nur aktivieren, wenn Sie tatsächlich Inhaber der angegebenen E-Mail-Adresse sind.

6 Mit Ihrer persönlichen E-Mail-Adresse und einem gut gewählten Passwort ist Ihr Benutzerkonto vor Fremdzugriffen geschützt. Dadurch schützen Sie auch die Dienste, die Sie für sich freigeschaltet haben, vor Missbräuchen.

7 Für diverse Online-Schalter-Dienste müssen Sie sich durch die Registrierung persönlicher Daten eindeutig identifizieren (d.h. beweisen, dass Sie wirklich Sie sind).

8 Das ePortal und die Abfrage- und Anzeigemasken aller Online-Dienste sind SSL-verschlüsselt. Dabei kommen Verschlüsselungsmechanismen gemäss neustem Stand der Technik und zusätzliche Schutzmassnahmen zum Einsatz. Hiermit werden Ihre Anfragen und Meldungen bei der Übermittlung an das Benutzerkonto so gut wie möglich vor Dritten geschützt.

9 Wenn Ihre Abfragen und Meldungen vom ePortal oder Online-Schalter an eine Fachapplikation weitergeleitet werden, und wenn diese Fachapplikation Antworten und Statusmeldungen an Ihr persönliches Benutzerkonto im ePortal zurückübermittelt, kommen eine SSL-Verschlüsselung und/oder weitere Schutzmassnahmen (z.B. private Verbindung) zum Einsatz.

10 Bei der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Benutzerdaten werden die eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen sowie die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar, eingehalten.

11 Um Missbräuchen vorzubeugen, wird zusammen mit Online-Diensten durch unseren Hosting-Partner die IP-Adresse gespeichert. Die Daten werden regelmässig gelöscht. Eine Löschung der Daten kann jederzeit auch über den Webmaster beantragt werden.

12 Gemäss Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) müssen die Verbindungsdaten (Log-Daten) der Zugriffe auf unser Webangebot (sog. Randdaten) während sechs Monaten durch unseren Hosting-Partner aufbewahrt werden. Diese Daten werden ausschliesslich im Zusammenhang mit möglichen Straftaten auf Gesuch an berechtigte Polizei- und weitere berechtigte Behörden und Dienste des Bundes und/oder des Kantons weitergegeben und in allen anderen Fällen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

13 Unser ePortal arbeitet mit gezielt genutzten Cookies, welche die Bedienerfreundlichkeit verbessern. Cookies sind kleine Dateien, die zwischen dem Browser (z.B. Internet Explorer, Firefox, Safari, usw.) der Benutzenden und dem Webserver ausgetauscht werden und die vom Browser auf die Festplatte des Benutzenden geschrieben werden. Die Cookies dienen ausschliesslich der Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit. Sie können die Cookies in Ihrem Browser bei Bedarf jederzeit ausschalten (unter „Browser-Einstellungen“). Bitte beachten Sie aber, dass Sie ohne Cookies nur sehr kurze Zeit im ePortal angemeldet bleiben. Danach müssen Sie sich erneut anmelden, damit das ePortal weiterhin funktioniert. Die Funktionsweise des ePortals ist also ohne Cookies stark eingeschränkt.

6.

Nutzungsrechte

Wir machen in unserem ePortal Dienste und Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich. Die Urheber- und alle anderen Rechte an diesen Diensten und Inhalten verbleiben jedoch ausschliesslich bei uns oder den ausdrücklich genannten Rechtsinhabern. Beim Nutzen, Herunterladen oder Kopieren solcher Dienste und Inhalte findet keine Übertragung dieser Rechte statt. Für die Reproduktion jeglicher Elemente ist die schriftliche Zustimmung der Urheberrechtsträger im Voraus einzuholen.

7.

Vollständigkeit

Wir als Anbieter dieses ePortals sowie unsere Software-Lieferanten unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Inhalte und elektronischen Dienstleistungen sicherzustellen, doch machen wir keinerlei Zusagen bezüglich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit.

8.

Änderungsvorbehalt

Wir als Anbieter dieses ePortals sowie unsere Software-Lieferanten behalten uns das Recht vor, jederzeit ohne vorgängige Ankündigung Änderungen am ePortal und/oder an den elektronischen Dienstleistungen vorzunehmen.

9.

Haftungsausschluss

1 Jeder Benutzer dieses ePortals und der hier angebotenen elektronischen Dienstleistungen ist für die von ihm/ihr übermittelten Inhalte selbst verantwortlich. Der Anbieter des ePortals und der elektronischen Dienstleistungen und seine Software-Lieferanten haften gegenüber Benutzern sowie Dritten weder für Inhalte und Programme, die über die Dienste und interaktiven Module verbreitet werden, noch für Schäden jeglicher Art, die aus deren Nutzung, Verbreitung etc. entstehen können.

2 Die von Ihnen übermittelten Daten werden in der Regel rasch verarbeitet, veröffentlicht oder weitergeleitet. Der Anbieter dieses ePortals und der elektronischen Dienstleistungen und seine Software-Lieferanten bemühen sich um eine optimale Funktionsweise. Sie übernehmen aber keine Garantien für die Bereitstellung der Services und für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Inhalte. Systembedingte Unterbrüche, Verzögerungen, Wartezeiten oder Funktionsfehler können nicht ausgeschlossen werden. Der Datenversand erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und ohne jegliche Gewährleistung von Seiten des Anbieters dieses ePortals und der Dienstleistungen sowie seiner Software-Lieferanten. Für nicht empfangene Daten wird jede Haftung abgelehnt.

3 Obwohl die Dienste und Inhalte möglichst auf dem neusten Stand gehalten werden, übernimmt der Anbieter des ePortals keine Verantwortung für deren Aktualität und Richtigkeit.

4 Wenn das ePortal Links zu externen Webseiten anderer Anbieter enthält, hat der Anbieter des ePortals keinerlei Einfluss auf den Inhalt dieser externen Webseiten und übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung. Der Besucher einer solchen Webseite, auf die innerhalb des ePortals gelinkt wird, tragen die Verantwortung für ihren Besuch vollumfänglich selbst.

5 Der Anbieter dieses ePortals und der elektronischen Dienstleistungen behält sich das Recht vor, jederzeit ohne vorgängige Ankündigung Änderungen am ePortal und an den elektronischen Dienstleistungen vorzunehmen.

10.

Anwendbares Recht

1 Bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem ePortal und der hier angebotenen elektronischen Dienstleistungen kommt ausschliesslich **Schweizerisches Recht** zur Anwendung.

Gerichtsstand

2 Als **Gerichtsstand** gilt ausschliesslich das Amtsgericht Thal-Gäu in Balsthal.

11.

Schlussbestimmungen

1 Diese Nutzungsbedingungen treten am 31. August 2020 in Kraft.

2 Sie ersetzen die Nutzungsbedingungen vom 11. Dezember 2006.

3 Mit der Inkraftsetzung dieser Nutzungsbedingungen sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat am 31. August 2020 mit Beschluss Nr. 2020-166.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor Andreas Affolter

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Nutzungsbedingungen Website www.oensingen.ch (ePortal) seien zu genehmigen und per sofort in Kraft zu setzen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Totalrevision der Nutzungsbedingungen der Website www.oensingen.ch wird genehmigt.

5.2 Die Nutzungsbedingungen werden per sofort in Kraft gesetzt.

5.3 Mit der Inkraftsetzung dieser Nutzungsbedingungen sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Mitteilung an
- Gemeinderat
- IT-Ausschuss
- Stabsstelle (Webmaster)
- Akten

Traktandum Nr. 2020-167 Registratur-Nr. 3.3.1

Seniorengruppe Roggenfluh; Festlegung der jährlichen Beiträge für die Jahre 2021 bis 2024

Geschäftseigner Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes liegt beim Gemeinderat. Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat erhöhte am 27. Mai 2013 die jährlichen Beiträge an die Seniorengruppe Roggenfluh von 1'500 auf 3'000 Franken und genehmigte diese für die Jahre 2013 bis 2017. Leider wurde es unterlassen, die Beiträge ab 2018 in einem separaten Beschluss zu genehmigen. Die Beiträge wurden aber jährlich budgetiert und ausbezahlt.

Die Fakten haben sich seit 2012 nicht gross geändert, wie dem Jahresbericht, welcher den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden kann. Die Seniorengruppe ist nach wie vor äusserst aktiv und beteiligt sich immer wieder Am Dorf- und Vereinsleben, wenn Not am Mann ist.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Seniorengruppe Roggenfluh sei auch in den Jahren 2021 bis 2024 mit jährlich 3'000 Franken zu unterstützen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Einwohnergemeinde Oensingen entschädigt die Seniorengruppe Roggenfluh für deren enormes Pensum an Fronarbeiten in den Rechnungsjahren 2021 bis und mit 2024 weiterhin mit einem Unterstützungsbeitrag von jährlich Fr. 3‘000.

5.2 Die Seniorengruppe Roggenfluh wird beauftragt, der Einwohnergemeinde jeweils per Jahresende der Kalenderjahre 2021 bis und mit 2024 eine umfassende Berichterstattung über die geleisteten Arbeiten abzugeben.

Mitteilung an
- Obmann Seniorengruppe Roggenfluh
- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
- Leiter Finanzen
- Akten

Traktandum Nr. 2020-168 Registratur-Nr. 3.3.1

Seniorengruppe Roggenfluh; Genehmigung eines jährlichen Beitrags von Fr. 4'000 für die Jahre 2021 bis 2024 aus dem Allaimby-Fonds für den Unterhalt der Bänkli

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts liegt beim Gemeinderat. Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

Am 3. Februar 2011 legte der Gemeinderat den Verwendungszweck der im Allaimby-Fonds liegenden Geldmittel fest. Mit diesem Beschluss wurde auch festgelegt, dass jede Mittelverwendung dem Gemeinderat zur Genehmigung und Beschlussfassung vorzulegen sei.

Am 30. Januar 2017 genehmigte der Gemeinderat die Auszahlung eines jährlichen Beitrags von Fr. 4'000 aus dem Allaimby-Fonds für die Jahre 2017 bis 2020.

2. Sachverhalt

Die Parkbänke auf dem Gemeindegebiet Oensingens werden seit vielen Jahren von der Seniorengruppe Roggenfluh betreut, gepflegt und unterhalten. In den Jahren 2009 – 2011 wurden dieser „Bänkli-Gruppe“ aus der Laufenden Rechnung je Fr. 3‘000 gesprochen. 2013 wurde der Betrag auf 4‘000 Franken erhöht. Am 30. Januar 2017 genehmigte der Gemeinderat den jährlichen Beitrag für weitere vier Jahre. Da diese Kosten mit dem Verwendungszweck des Allaimby-Fonds übereinstimmen und diese von der Seniorengruppe Roggenfluh bestens vollzogene Aufgabe durchaus als öffentlicher Auftrag taxiert werden kann, sollen der Seniorengruppe Roggenfluh für die Jahre 2021 bis und mit 2024 weiterhin jeweils Fr. 4‘000 aus den Fondsmitteln überwiesen werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Seniorengruppe Roggenfluh für den Unterhalt der Parkbänke auf dem Gemeindegebiet Oensingens für die Jahre 2021 bis und mit 2024 je Fr. 4‘000 aus den Mitteln des Allaimby-Fonds zu überweisen.

Die Seniorengruppe Roggenfluh sei mit der jährlichen Rechnungsstellung im Sinne dieses Grundsatzbeschlusses zu beauftragen.

4. Erwägungen

2017 beschloss der Gemeinderat, dass die Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung nicht nötig ist, resp. der Gemeinderatsbeschluss als Leistungsvereinbarung gilt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Seniorengruppe Roggenfluh sind für den Unterhalt der Parkbänke auf dem Gemeindegebiet Oensingens für die Jahre 2021 bis und mit 2024 jährlich Fr. 4‘000 aus den Mitteln des Allaimby-Fonds zu überweisen.

5.2 Die Seniorengruppe Roggenfluh wird beauftragt, der Gemeinde jährlich Rechnung zu stellen.

5.3 Dieser Beschluss gilt als Leistungsvereinbarung gemäss Reglement zum Sponsoring und Vereinsförderung in der Gemeinde Oensingen.

Mitteilung an

- Seniorengruppe Roggenfluh, Hansueli. Loosli, Obmann Seniorengruppe Roggenfluh, Römerstrasse 26, 4702 Oensingen
- Leiter Verwaltung a.i.
- Leiter Finanzen
- Akten (2011-93 und 2010-954)

Traktandum Nr. 2020-169 Registratur-Nr. 0.1.3.10

Wahlbüro; Feststellungsbeschluss einer Demission

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

In Anwendung von §95ff. des Gemeindegesetzes und §28 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat sechs Kommissionen (Bau-, Bellwald-, Kultur und Sport-, Planungs- und Werkkommission sowie das Wahlbüro).

Der Gemeinderat wählte am 25. September 2017 u.a. die Mitglieder des Wahlbüros für die Legislaturperiode 2017 bis 2021.

2. Sachverhalt

Beatrice Kamber demissionierte am 13. August 2020 aus zeitlichen Gründen per sofort als Mitglied des Wahlbüros.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme die Demission zur Kenntnis.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Demission von Beatrice Kamber per 12. August 2020 als Mitglied des Wahlbüros wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit zur Kenntnis genommen.

5.2 Beatrice Kamber ist zur nächsten Verabschiedung von Behördenmitgliedern einzuladen.

5.3 Die CVP wird beauftragt, bis am 30. November 2020 einen Nachfolger zu melden.

Mitteilung an
- Beatrice Kamber
- CVP
- Präsidentin Wahlbüro
- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- Sachbearbeiterin Lohn
- Akten

Traktandum Nr. 2020-170 Registratur-Nr. 7.9.2

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen	Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Rondo" vom 25. August 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (2018) wurden grosse Teile des Raumes Oensingen West in die vier- bzw. fünfgeschossige Geschäftszone aufgezont und die grösseren Areale dabei einer Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Im Anhang des rechtsgültigen Zonenreglements liegen Pflichtenhefte für diese Areale mit Gestaltungsplanpflicht vor. Die Gemeinde überarbeitet aktuell diese Pflichtenhefte. Zurzeit liegen sie dem Kanton zur kantonalen Vorprüfung vor. Zu diesen Arealen mit Gestaltungsplanpflicht gehört auch das Gebiet Rondo. Das Gebiet besteht aus den Parzellen GB Oensingen Nrn. 292, 293, 294 und 340, welche mit mehreren Wohngebäuden sowie mit dem Hotel Rondo bebaut sind. Es besteht die Absicht, die heute bestehenden Bauten auf den Parzellen abzubrechen und das Gebiet neu zu bebauen.

Der Planungsperimeter umfasst die Parzellen GB Oensingen Nrn. 292, 293, 294 und 340. Die Grundstücke liegen im westlichen Teil der Gemeinde im Gebiet Gassfeld, angrenzend an die Solothurnstrasse und nördlich des Bahnhofsareals von Oensingen. Die Gesamtfläche des Planungsperimeters beträgt 4'730 m².

Orthofoto mit dem Projektperimeter (rote Linie)

Auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 294 an der Solothurnstrasse steht das Hotel Rondo, welches heute noch in Betrieb ist. Das Erdgeschoss steht zurzeit leer. Auf den umliegenden Grundstücken befinden sich verschiedene Wohngebäude. Im Rahmen des vorgesehenen Bauprojekts werden alle Gebäude abgerissen.

Gebäudekonzept

Geplant sind drei alleinstehende Gebäude, welche fünf bzw. sieben Vollgeschosse aufweisen. Das höchste Gebäude A am Knoten Von Roll-Strasse / Solothurnstrasse wird vollumfänglich der Nutzung Hotellerie und Gastronomie zugeteilt. In den anderen beiden Gebäuden B und C sollen im Erdgeschoss publikumsorientiere Nutzungen sowie in den Obergeschossen Wohnnutzungen angesiedelt werden. Insgesamt sollen auf dem Areal 37 Wohnungen und 60 Hotelzimmer entstehen. Alle drei Gebäude sind unterirdisch über das Untergeschoss miteinander verbunden.

Hotel

Im Hotel sind ein Restaurant, Business-Apartments und normale Hotelzimmer geplant. Das Restaurant, die Rezeption und die Nebenräume zum Hotel und Restaurant sollen im Erdgeschoss ihren Platz finden. Gemäss dem Richtprojekt sind 42 Hotelzimmer und 18 Business-Apartments geplant.

Wohnungen

Die Grösse der geplanten Wohnungen liegt zwischen 2 ½ und 5 ½ –Zimmer. Alle Wohnungen weisen einen grossen Balkon auf. Die Wohnungen sind jeweils über eine zentrale Treppen- und Liftanlage erreichbar. Gemäss Richtprojekt sind folgende Anzahl Wohnungen in den Gebäuden B und C geplant:

2 ½ Zimmerwohnungen:	17
3 ½ Zimmerwohnungen:	12
4 ½ Zimmerwohnungen:	4
5 ½ Zimmerwohnungen:	4

Untergeschoss

Das Untergeschoss verbindet die drei Gebäude unterirdisch miteinander. Es beinhaltet jeweils Parkplätze sowie Technikräume, Veloabstellplätze und Kellerräume für jede Wohnung. Ausserdem sind Wäsche- und Trocknungsräume vorhanden. Der Zugang erfolgt über eine zentrale Treppen- und Liftanlage.

Arealerschliessung

Die Erschliessung der Überbauung erfolgt einerseits von Süden her über die Stichstrasse der Von Roll-Strasse (Erschliessungsstrasse) bzw. über die Solothurnstrasse (Kantonsstrasse). Die Hauseingänge der Gebäude befinden sich an der nördlichen oder östlichen Gebäudeseite.

Einstellhalle

Die Zufahrt zu der Einstellhalle erfolgt über die Von Roll-Strasse. Die Einfahrt in die Einstellhalle erfolgt über eine zweispurige Rampe. Insgesamt sind für Motorfahrzeuge 65 Abstellplätze für die Mieter und Hotelbesucher vorgesehen. Zudem sollen mehrere Abstellplätze die Möglichkeit bieten, dass diese mit Ladestationen für Elektroautos aufgerüstet werden können. Ebenfalls befinden sich Veloabstellplätze im Untergeschoss.

Oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos

Oberirdisch sind insgesamt zehn Besucher-, Kunden-, Personal- und Behinderten- sowie Mobility-Parkplätze geplant. Abstellplätze für Velos sind an drei verschiedene Standorten, integriert in die Baumreihen entlang des Strassenraums, geplant. Die bestehende Garage im Besitz der Rondo AG auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 338 soll abgebrochen werden.

Städtebau

Die drei locker gesetzten Baukörper verdichten den Strassenraum und bilden einen zentralen Platz mit öffentlicher Erdgeschossnutzung an der Strassenkreuzung Solothurnstrasse – Von-Roll-Strasse.

Die Körnung bzw. der Massstab der drei Gebäudekörper orientiert sich an den zwei benachbarten Gebäuden des Gevierts Rondo.

Zwei Durchgänge führen vom Strassenraum in den lärmgeschützten, südorientierten Parkraum der Überbauung und rhythmisieren so den Strassenraum.

Die hofbildende Setzung der Baukörper lässt einen gut besonnten und begrünten Aussenraum entstehen.

Die strassenseitigen Gebäudefluchten sind parallel zum Strassenraum ausgerichtet. Das räumliche Verhältnis zwischen Gebäudekörper und Strassenraum ist einfach und klar.

Im Parkraum im Inneren der Überbauung haben die Gebäudekörper eine abgeknickte Gebäudegeometrie. Dadurch ergeben sich vielfältige Ausrichtungen der Wohnräume in Richtung Südost und Südwest und zu den Landschaftswahrzeichen Roggen und Lehnfluh.

Damit der Parkraum mit Hochstammbäumen bepflanzt und ein Teich angelegt werden kann, soll der Park möglichst nicht unterkellert werden, d.h. die Einstellhalle soll möglichst unter dem Fussabdruck der drei Gebäudekörper platziert werden.

Perspektive Kreuzung Solothurnstrasse – Von Roll-Strasse

Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Nutzung, Gestaltung und die innere Erschliessung der Parzellen GB Oensingen Nr. 292, 293, 294 und 340. Grundlage des Erschliessungs- und Gestaltungsplans bildet das Richtprojekt des Büros ZSB Architekten SIA AG, Stand 7. November 2019 (vgl. Kapitel 4). Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit SBV kurz erläutert.

Allgemeinde Bestimmungen (§§ 1 – 3 SBV)

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan legt die Gestaltung und Nutzung für den Projektperimeter auf GB Oensingen Nrn. 292, 293, 294 und 340 grundeigentümerverbindlich fest und schafft die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung des Richtprojekts. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird mit Sonderbauvorschriften gemäss § 45 PBG verbunden.

Bestandteil der Gestaltungsplanung sind der Erschliessungs- und Gestaltungsplan im Massstab 1:500, die Schemaschnitte, die Sonderbauvorschriften sowie der vorliegende Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV.

Nutzung und Baubereiche (§§ 4 – 8)

Durch die in Abhängigkeit der Entwicklungsprinzipien Oensingen-West (Stand 12. Dezember 2018) noch nicht definierte Strassenraumgestaltung der Solothurnstrasse und der Von Roll-Strasse wurde den Baubereichen ein grösserer Spielraum eingeräumt. So kann gewährleistet werden, dass das Richtprojekt umgesetzt werden kann.

Die maximalen Gebäudehöhen werden über Höhenkoten verbindlich festgelegt. Nach KBV Art. 16bis Abs. 2 kann in einem Planungsverfahren aus planerischen Gründen das massgebende Terrain abweichend festgelegt werden. Bei der Festlegung der Koten für die maximale Gebäudehöhe und OK Fertig Boden wird von dieser Ausnahme im Rahmen des Gestaltungsplanverfahren Gebrauch gemacht.

Gemäss dem Richtprojekt der ZSB Architekten SIA AG sind die Nutzungen Gastronomie / Hotellerie vorgesehen. Die Gastronomie ist im Erdgeschoss anzusiedeln. Die siebengeschossige Baute ist parallel zur Von Roll-Strasse zu realisieren. Wenn die vorgesehene Nutzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht vermietet wird, kann in Absprache mit der Gemeinde ein marktkonformeres Projekt erarbeitet werden, um dem Leerstand entgegenzutreten.

Nach dem rechtsgültigen Zonenreglement (RRB 508 vom 3. April 2018) §13 Abs. 6 darf mit einem Gestaltungsplan insbesondere auf dem Gebiet "Rondo" von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen abgewichen werden. Am Knoten Solothurn- / Von Roll-Strasse darf eine Baute mit maximal sieben Vollgeschossen (ohne zusätzliches Dach- oder Attikageschoss) gebaut werden.

In den Baubereichen B und C sind entsprechend dem Richtprojekt prioritär Wohnnutzungen und nicht oder mässig störendes Kleingewerbe und Dienstleistungsbetriebe (wie Büro, Laden, Coiffure, Praxen und vergleichbare Nutzungen) geplant. Die Wohnungsgrössen sind ausgewogen durchmischt und mit der Gemeinde abgestimmt. Die publikumsorientierten Nutzungen sind vorzugsweise im Erdgeschoss bzw. in erster Linie im Knotenbereich Solothurnstrasse – Von Roll-Strasse anzusiedeln, um den städtischen Platz beleben zu können. Wenn die vorgesehene Nutzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht vermietet wird, kann in Absprache mit der Gemeinde ein marktkonformeres Projekt erarbeitet werden, um dem Leerstand entgegenzutreten.

In beiden Baubereichen sind fünfgeschossige Bauten (ohne Dach- / Attikageschoss) erlaubt. Die strassenseitigen Gebäudefluchten sollen parallel zum Strassenraum ausgerichtet werden.

Gemäss §20 Abs. 4 des Zonenreglements der Gemeinde Oensingen kann im Rahmen eines Gestaltungsplans die Geschossflächenziffer GFZo (oberirdisch) und GFZu (unterirdisch) um je 20% erhöht werden. Dieser Bonus wird in der vorliegenden Planung beansprucht.

In der Geschäftszone Gs5 gilt gemäss Zonenreglement eine maximale GFZo von 1.25 bzw. GFZu von maximal 0.80. Mit dem beanspruchten Bonus gilt für das vorliegende Projekt eine maximale GFZo von 1.50 bzw. GFZu von 0.96.

Der Bonus wird aufgrund der hohen städtebaulichen und aussenräumlichen Qualität sowie dem qualitätssichernden und abgestimmten Verfahren mit Sitzung und Workshops mit verschiedensten Akteuren, insbesondere auch der Gemeinde und dem Städtebau, gewährt.

Gestaltung (§§ 9 – 13)

Die städtebauliche Qualität der Überbauung wird mit verbindlichen Vorgaben sichergestellt (richtungsweisend gilt das Richtprojekt).

Für die Gestaltung der Aussenräume muss im Baugesuchverfahren ein mit der Gemeinde abgestimmtes Aussenraumkonzept abgegeben werden. Dies muss Aussagen über die Gestaltung der Grünräume, Spielplatz, Wasserelement und den städtischen Platz beinhalten. Das vorliegende Vorprojekt Umgebung (vgl. Beilage II) macht dazu bereits richtungsweisende Vorgaben.

Die Grünflächen dienen der inneren Erschliessung der Überbauung sowie der Erholung und Begegnung der Bewohner. Das Vorprojekt Umgebung (vgl. Beilage I) ist richtungshinweisend für die einheitliche Gestaltung der Freiräume. Die Grünflächen sollen halböffentlich ausgestaltet werden und sind somit gemeinschaftlich genutzte Flächen im direkten Wohnumfeld.

Der Spielplatz dient den Kindern der Überbauung als Spiel- und Aufenthaltsfläche. Er ist so zu gestalten, dass er sich in die Umgebung einpasst.

Das Wasserelement soll als Naturteich ausgestaltet werden. Er ist gemäss dem Vorprojekt Umgebung auszugestalten (vgl. Beilage II).

Durch die Ausscheidung einer Verkehrsfläche ist die Erschliessung vom Strassennetz ins Areal und zur Einstellhalle sowie zu den Anwohner-, Besucher- und Kundenparkplätzen sichergestellt. Die Anlieferung der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen erfolgt ebenfalls über diese Flächen.

Der städtische Platz nimmt eine wichtige Rolle in der Nord-Süd-Achse der Von Roll-Strasse ein. Deshalb ist er öffentlich zugänglich und wird durch die Erdgeschossnutzungen belebt.

Die Vorplatzflächen dienen der Erschliessung der Überbauung sowie der Schaffung von Veloabstellplätzen neben den Hauseingängen. Die Flächen sollen nach dem Vorprojekt Umgebung (vgl. Beilage I) ausgestaltet werden, und die Beläge sollen nach Möglichkeit versicherungsfähig sein. Die Flächen stehen zudem in Abhängigkeit zur Umsetzung der Entwicklungsprinzipien Oensingen-West und zur Sicherstellung der Verkehrsfläche für den öffentlichen Strassenverkehr.

Erschliessung und Parkierung (§§ 15 - 16)

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt über die Solothurnstrasse bzw. über die Stichstrasse der Von Roll-Strasse.

Die Parkierung für den MIV erfolgt mit Ausnahme einer begrenzten Anzahl unterirdisch. Die Anzahl an unterirdischen Parkplätzen für Motorfahrzeuge ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Ausserdem soll die Möglichkeit bestehen, dass mehrere unterirdische Parkplätze mit einer Ladestation für Elektroautos aufgerüstet werden können.

Der Anteil an oberirdischen Besucher- und Kundenparkplätzen muss vorgängig anhand des Aussenraumkonzepts mit dem Gemeinderat festgelegt werden. Ausserdem werden zwei oberirdische Parkplätze als Mobility Parkplätze ausgestaltet.

Es soll ein attraktives Angebot an Veloabstellplätzen geschaffen werden. Insbesondere müssen genügend Veloabstellplätze bei den Hauseingängen vorgesehen werden. Die Anzahl der Veloabstellplätze ist gemäss den VSS-Normen 640 065 und 640 066 zu erstellen.

Der Fussverkehr gelangt über die Vorplatzflächen zu den Gebäuden. Die ausgewiesenen Fusswege innerhalb der Grünflächen sind halböffentlich. Sie sollen gemäss dem Vorprojekt Umgebung (vgl. Beilage II) ausgestaltet werden. Die Erstellung und der Unterhalt erfolgen zu Lasten der Grundeigentümer.

Umwelt (§§ 17 – 23)

Ein zu erarbeitendes Energiekonzept muss die optimale Nutzung von erneuerbaren Energien (Anschluss Fernwärmenetz) aufzeigen und im Baubewilligungsverfahren eingereicht werden.

Im Bereich des Containerplatzes ist eine zentrale Containersammelstelle mit entsprechender Abfall- und Recyclingsammelanlage vorzusehen. Diese muss mit baulichen Massnahmen gegen aussen abgeschirmt werden. Die Bedarfsgrundlagen werden von der Gemeinde zugestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans ist die Machbarkeit einer Überbauung trotz Lärmbelastung aufzuzeigen.

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Rondo" mit Sonderbauvorschriften weist keine signifikanten Interessenskonflikte mit den in der Interessensabwägung behandelten Aspekte auf. Der Erlass des Erschliessungs- und Gestaltungsplans inkl. Sonderbauvorschriften ist daher recht- und zweckmässig.

Der ausführliche Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung (ARP) liegt vor. Die Anpassungen und Forderungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden bis auf wenige Punkte übernommen und sind in den Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden. Alle Punkt die nicht übernommen wurden können im Baugesuchsverfahren abgehandelt werden.

An der Bau- und Planungskommissionssitzung vom 13. August 2020 wurde vorliegendes Geschäft behandelt, und die Kommission beantragt dem Gemeinderat einstimmig, den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit den Anpassungen aus der Vorprüfung zur öffentlichen Auflage zu verabschieden. Auf eine öffentliche Mitwirkung soll verzichtet werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht seien vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.

3.2 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. September 2020 zu publizieren.

3.3 Im Falle keiner Einsprachen seien der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Erwägungen

Der Gemeinderat hat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo im Rahmen der Vorprüfung bereits intensiv diskutiert. Seither hat es keine grossen Änderungen mehr gegeben.

Bruno Locher spricht die ausgewiesenen Parkplätze an. Er möchte wissen, ob diese für so viele Wohnungen reichen werden. Gemäss Leiter Bau hat die Bauherrschaft auf dem Reduktionsfaktor bestanden. Dies mit der Begründung der Nähe zum Bahnhof. Die Bau- und Planungskommission hat sich dieser Meinung angeschlossen. Wenn eine Reduktion der Parkplätze irgendwo Sinn macht, dann an diesem Standort. Bruno Locher hat Bedenken, aber Georg Schellenberg macht ihn darauf aufmerksam, dass die Eingabe reglementskonform ist. Bruno Locher kann sich nicht überzeugen lassen. Seiner Meinung nach werden mehr Gäste mit dem Auto anfahren, als mit dem Zug. Gemäss Leiter Bau wurde nicht genau definiert, wie viele Parkplätze zum Hotel gehören sollen. Allerdings sei es nicht das Problem der Gemeinde, falls die Parkplätze schlussendlich nicht reichen werden.

Für Fabian Gloor handelt es sich um eine berechtigte Frage von Bruno Locher. Aber auch er hat das Gefühl, dass gerade an diesem Standort nicht für jede Wohnung drei Parkplätze zur Verfügung stehen müssen. Wer bahnhofsnah wohnt, braucht nicht mehr unbedingt ein Auto. Nicole Wyss kann dies nicht glauben. Zu jeder Wohnung gehören heute zwei Autos. Schlussendlich ist die Bahnhofsnähe nicht relevant.

Theodor Hafner macht darauf aufmerksam, dass die SBB ihre Parkplätze hauptsächlich tagsüber braucht. Das Hotel ist dagegen eher nachts besetzt. Eventuell würde ein Gespräch mit den SBB Abhilfe schaffen.

Gemäss Fabian Gloor gibt es in der näheren Region genügend Parkplätze, die nachts frei sind.

Der Leiter Bau macht auf den Gestaltungsplan Unes aufmerksam, welcher auf der gegenüberliegenden Seite steht. Dort habe man bewiesen, dass es funktioniert, wenn weniger Parkplätze erstellt werden, als Wohnungen. Schlussendlich seien sogar zehn Parkplätze weniger realisiert worden, als im Gestaltungsplan. Die Bau- und Planungskommission habe die Erstellung gemäss Gestaltungsplan verlangt, sei aber schlussendlich vom Kanton abgewiesen worden. Das Bau- und Justizdepartement habe dann die Baubewilligung verfügt. Diese Wohnungen seien trotzdem gut vermietet. Schlussendlich trage der Investor immer ein gewisses Risiko.

Theodor Hafner macht auf eine Diskrepanz aufmerksam. Bei der Einstellhalle steht, die Zufahrt zur… erfolgt über die Von Roll-Strasse. Anderswo stehe dann, die Zufahrt erfolge über die Stichstrasse zur Von Roll-Strasse. Gemäss Leiter Bau muss die Zufahrt so erstellt werden, wie es im Gestaltungsplan geschrieben steht. Dieser definiert die Ein- und die Ausfahrt.

Die Parkplatz-Problematik und der Wohnungsmix sind auch Dirk Weber ins Auge gestochen. 2 ½-Wohnungen sind nicht die, die die Bevölkerung für längere Zeit ans Dorf bindet.

Die Frage von Theodor Hafner, ob sich der Wohnungsmix seit der Präsentation verändert habe, verneint der Gemeindepräsident. Die grösste Änderung sei die 5 ½-Zimmer-Wohnung, welche auf Wunsch der Gemeinde nun geplant ist. Die weiteren Wünsche der Gemeinde, wie z.B. eine Bar etc. wären im Sinne einer hochwertigen öffentlichen Nutzung für die Gemeinde interessant.

Der Leiter Bau informiert, dass der Fernwärmeanschluss realisiert wurde.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht werden vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

5.2 Die öffentliche Auflage wird im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. September 2020 publiziert.

5.3 Im Falle keiner Einsprachen wird der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Rondo mit Sonderbauvorschriften vom 25. August 2020 dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

5.4 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiter Verwaltung a. i.
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2020-171 Registratur-Nr. 7.9.2

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen	Vor- und Nachprüfungsbericht vom 20. April 2020 / Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden und diverse weiter Unterlagen vom 21. August 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Unter der internen Bezeichnung "Opera" verfolgt die Bell Schweiz AG ein Projekt für den Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte im Gebiet Holinden in Oensingen. Das Projekt hat zum Ziel, die Sparte Frischfleisch der Division Bell Schweiz AG am Standort Oensingen neu zu organisieren und heute in Basel bestehende Betriebsteile nach Oensingen zu verlagern.

Neben Produktions- und Logistikbauten ist auf dem Areal Holinden die Erstellung eines zentralen Parkhauses für die Bell-Mitarbeiter am Standort Oensingen vorgesehen. Dieses soll durch die Beschäftigten der Betriebe Bell Holinden und Bell Dünnernstrasse (Rinderschlachthof und angeschlossener Verarbeitungsbetrieb, vergleiche Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse) genutzt werden.

Die beiden Projekte Bell Holinden und Bell Dünnernstrasse könnten grundsätzlich unabhängig voneinander an verschiedenen Standorten erstellt und betrieben werden. Durch die geplante Realisierung in Oensingen sollen jedoch Synergien zwischen den beiden Werken genutzt werden, insbesondere in den Bereichen Logistik und Verkehr, z.B. "interne" Transporte zwischen den verschiedenen Bell-Betrieben, Bau eines gemeinsamen Parkhauses für das Personal.

Um diesem funktionalen Zusammenhang Rechnung zu tragen, wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Erarbeitung von zwei separaten Erschliessungs- und Gestaltungsplänen, jeweils mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- In beiden UVBs wird das jeweilige Projekt beurteilt plus eine Gesamtbeurteilung der beiden Projekte vorgenommen
- Die Auswirkungen der beiden Vorhaben auf die Verkehrsbelastungen sowie die Auswirkungen des Verkehrs auf Luftschadstoff- und Lärmbelastungen werden ausschliesslich als "Gesamtbeurteilung" für beide Vorhaben bestimmt und beurteilt, da sich die Verkehrsauswirkungen der beiden Vorhaben nicht vollständig trennen lassen.

Wie die durchgeführten Abklärungen zeigen, erfüllen die beiden Vorhaben Bell Holinden und Bell Dünnernstrasse bei Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen in allen untersuchten Umweltbereichen. Dies gilt sowohl bei einer getrennten Beurteilung der Vorhaben, wie auch bei einer gemeinsamen Gesamtbeurteilung.

Sie sind somit als umweltverträglich zu beurteilen.

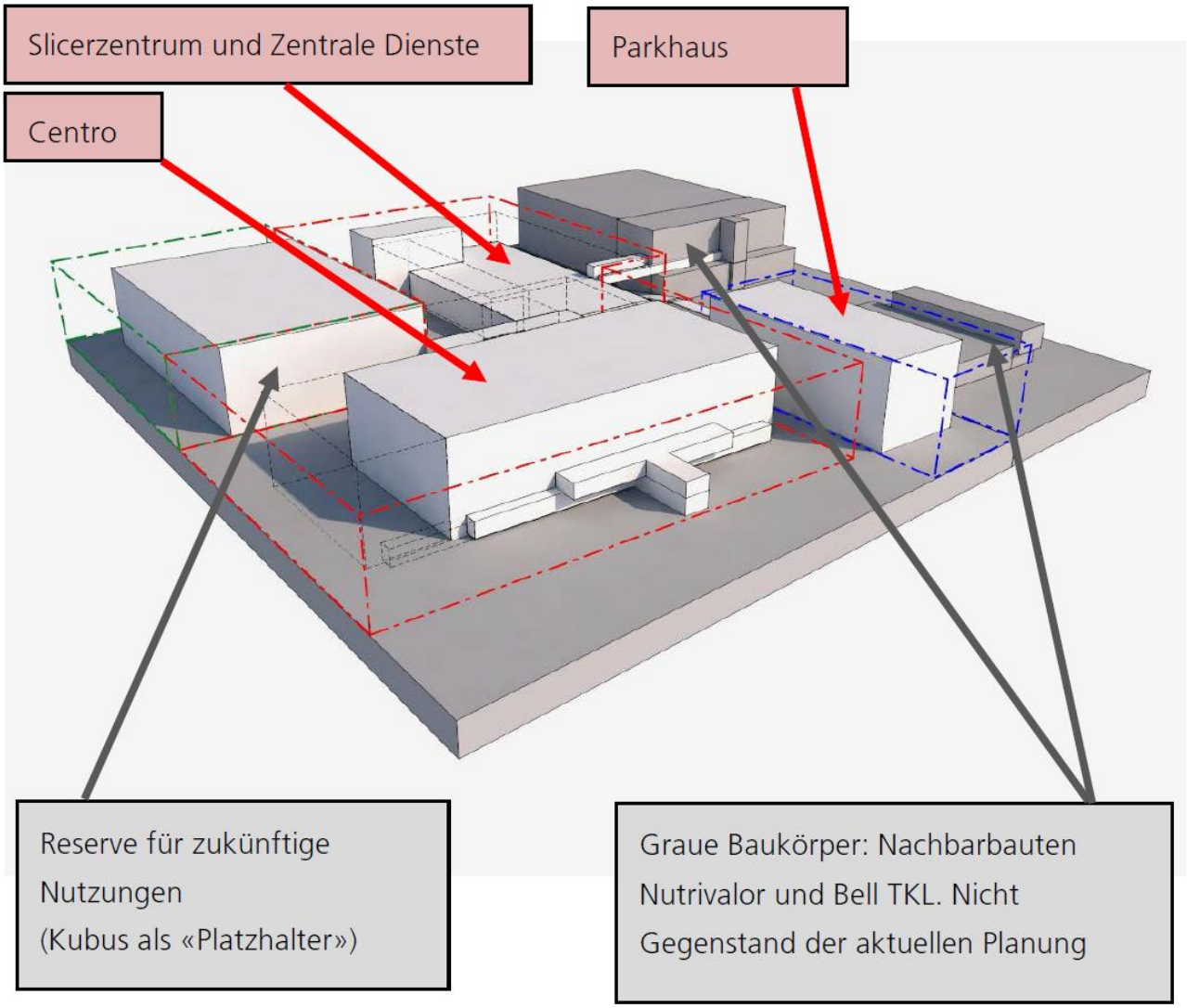

Vorgeschichte und parallele Planungen am Bell-Standort Oensingen

Die Bell Schweiz AG betreibt an der Dünnernstrasse in Oensingen seit Jahren einen Rinderschlachthof mit angeschlossenem Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte.

Der Rinderschlachthof besteht seit den 1970er Jahren. Die aktuellen Bauten am Standort Oensingen sind über Jahre in Etappen erstellt worden, zum Teil noch durch den Vorgängerbetrieb Grossmetzgerei Grieder AG. Heute sind sie zum Teil rund 40 Jahre alt und wurden in dieser Zeit mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert. Um den Betrieb Bell Dünnernstrasse, d.h. den Rinderschlachthof, und den damit verbundenen Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte längerfristig weiterführen zu können, ist heute eine grundlegende Erneuerung zwingend erforderlich.

Zu diesem Zweck wird aktuell der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse erarbeitet.

Westlich des Betriebs Bell Dünnernstrasse wurde ab 2016 auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1143 ein Gestaltungsplan mit UVB für ein Tiefkühllager (TKL Holinden) erarbeitet. Diese Planung wurde vom 28. April bis zum 29. Mai 2017 aufgelegt und mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 438 vom 27. März 2018 genehmigt. Aktuell (Stand Sommer 2019) ist das Tiefkühllager im Bau.

Vorhaben Bell Holinden

Unter der internen Bezeichnung "Opera" verfolgt die Bell Schweiz AG ein Projekt für den Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte am Standort Holinden in Oensingen.

Das Projekt hat zum Ziel, die Sparte Frischfleisch der Division Bell Schweiz AG am Standort Oensingen neu zu organisieren und heute in Basel bestehende Betriebsteile nach Oensingen zu verlagern. Dazu sollen im Gebiet "Holinden" ein neues Produktionswerk und eine zentrale Kommissionier- und Verteilplattform erstellt werden. Vorgesehen sind drei Gebäudekomplexe: Ein Slicerzentrum, eine Kommissionier- und Verteilplattform „Centro“ sowie die Zentralen Dienste mit Logistik-, Verwaltungs- und Technikfunktionen.

Um die erforderliche Flexibilität für zukünftige Bedürfnisse sicherzustellen, ist auf dem Areal eine Reservefläche vorgesehen. Diese könnte z.B. für die Errichtung einer neuen Zerlegerei genutzt werden.

Die Planung sieht weiter vor, auf dem Areal Bell Holinden ein zentrales Parkhaus für die Mitarbeiter am Standort Bell Oensingen zu erstellen. Dieses soll durch die Beschäftigten der Betriebe Bell Holinden und Bell Dünnernstrasse genutzt werden.

Mit der Umsetzung des Projekts Opera sollen neben operativen Verbesserungen und Produktionserweiterungen auch Produktionsbedingungen geschaffen werden, welche den heutigen Anforderungen (Hygiene, Reinraumtechnologie, Energie- und Wassermanagement, Lüftung, Raumhöhe, Entfeuchtung, etc.) entsprechen.

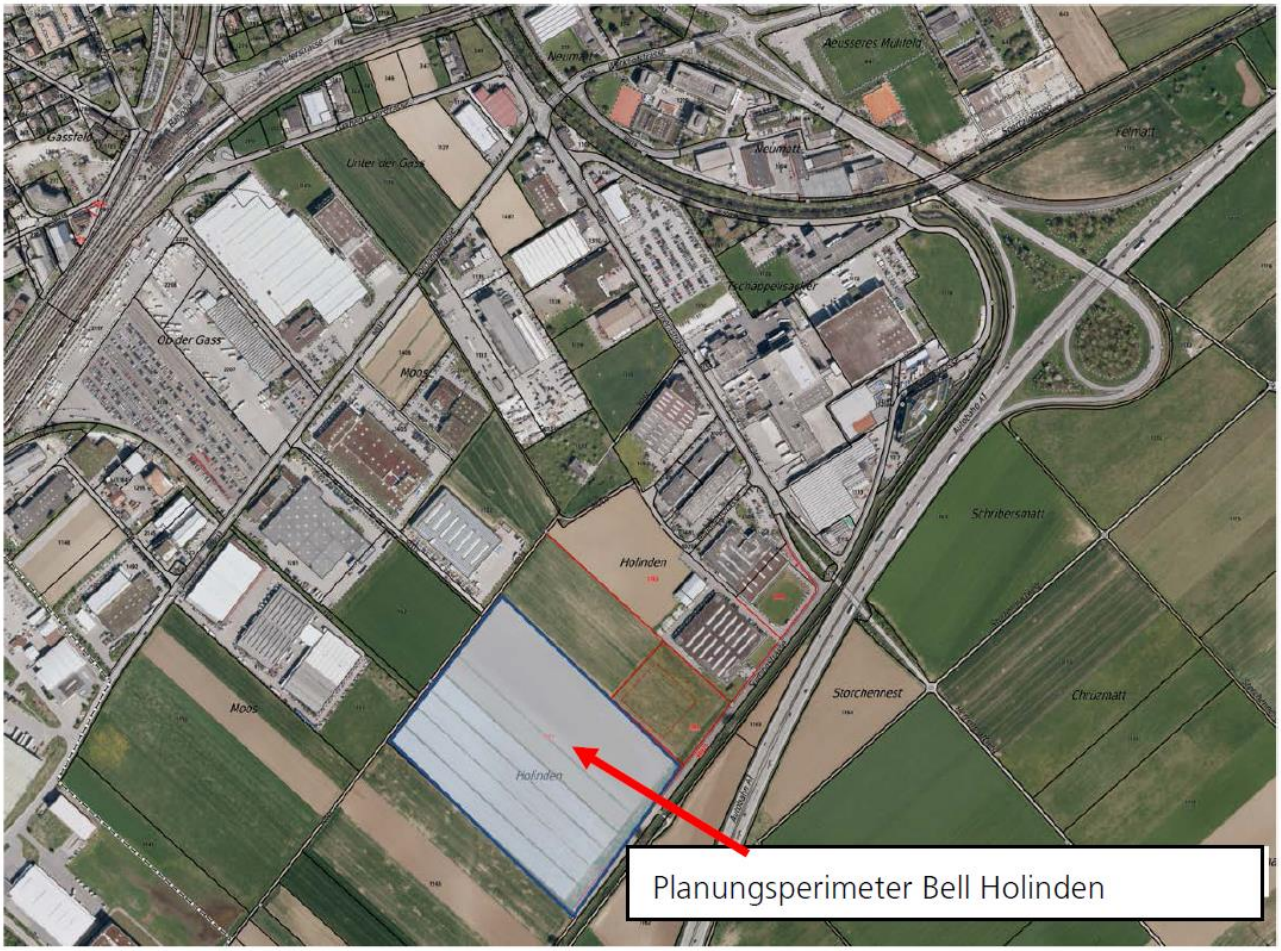

Nach Erhalt des Vorprüfungsberichts vom 20. April 2020 wurde mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons eine Koordinationssitzung abgehalten um diverse Punkte aus der Vorprüfung zu besprechen. Folgende Punkte wurden besprochen:

1. Grossbezügerin gemäss CO2-Gesetzgebung
2. Ist die Anlage güterverkehrsintensiv?
3. Erschliessung Parkhaus definieren
4. Kapazität Parkhaus
5. Verkehrssimulation anpassen und erweitern
6. Gesamtkonzept Industrie Oensingen für die Anbindung des Langsamverkehrs an den Bahnhof
7. Kontrolle Nutzfahrzeugverkehr

Mit den zuständigen Amtsstellen konnten alle Bereich bereinigt werden und alle Unterlagen wurden von Seiten Planungsbüro angepasst. Folgende Bereinigungen wurden gemacht:

1. Die Firma Bell AG verfügt über Massnahmen betreffend CO2-Gesetzgebung.
2. Der Betrieb Bell Holinden ist keine güterverkehrsintensive Anlage gemäss dem Kantonalen Richtplan. Das Verkehrsaufkommen ist auf max. 400 Fahrten pro Tag (DTV) beschränkt.
3. Das Parkhaus wird über die Südringstrasse erschlossen.
4. Das Parkhaus wird mit 1'200 Abstellplätzen gebaut die Freigabe der Abstellplätze soll etabliert werden.
5. Die Verkehrssimulation wurde erweitert und an den Knotenpunkten angepasst.
6. Ein Gesamtkonzept für die Langsamverkehrserschliessung der Industriezone von Oensingen wurde im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision gemacht.
7. Die Firma Bell AG muss ein Controlling einrichten um sicherzustellen, dass die Fahrzeugzahlen eingehalten werden. Die Verkehrszahlen sind der Baubehörde jährlich vorzulegen. Allfällige Massnahmen zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens wird ebenfalls durch die Baubehörde festgelegt.

Der ausführliche Vorprüfungsbericht sowie der Nachprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung (ARP) liegen vor. Die Anpassungen und Forderungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden bis auf wenige Punkte übernommen und sind in den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden. Aus dem Nachprüfungsbericht wurden noch diverse kleiner Anpassungen an den Berichten gemacht und diverse Punkte direkt mit den zuständigen Amtsstellen ausgeräumt. Alle Punkt die nicht übernommen wurden können im Baugesuchsverfahren abgehandelt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept seien vom 7. September 2020 bis 6. Oktober 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.

3.2 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. September 2020 sowie im Amtsblatt vom 4. September 2020 zu publizieren.

3.3 Im Falle keiner Einsprachen seien der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat an der Sitzung vom 13. August 2020 den Nachprüfungsbericht Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden behandelt und empfiehlt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. UVB sowie das Mobilitätskonzept einstimmig an den Gemeinderat zur öffentlichen Auflage.

5. Diskussion

Dirk Weber meldete sich auf der SitzungsApp zu Wort und stellte zum Gestaltungsplan folgende **Anträge**:

§ 8 Die provisorische Parkierung wird nicht benötigt.

§11.2 "... 150 Abstellplätze für Zweiräder sind mit der ersten Bauetappe zu realisieren." Wobei zusätzlich 50 Abstellplätze am Bahnhof Oensingen zu erstellen sind (ob materiell oder finanziell).

§11.3 Ist zu ergänzen um: Die Finanzierung der Mitgliedschaft bei so!Mobil für die Gemeinde Oensingen durch Bell. Somit ist eine laufende Verbesserung respektive Prüfung einer solchen gewährleistet.

Gemäss Dirk Weber wurde dies in der Bau- und Planungskommission entsprechend diskutiert und könnte gemäss Leiter Bau so in die Sonderbauvorschriften aufgenommen werden.

Gemäss Fabian Gloor ist es bereits heute geplant, die provisorische Parkierung nicht zu erstellen. Er regt jedoch an, die Planung stehen zu lassen. Als Erstes wird das Parkhaus erstellt. Es ist auch für die Firma Bell von grossem Interesse, die hohen Kosten, welche für die provisorische oberirdische Parkierung aufgewendet werden müsste, einzusparen. Fabian Gloor befürchtet, dass sonst ein "Providurium" entstehen könnte. Dirk Weber möchte nicht riskieren, dass der provisorische Parkplatz später als Nachtlager für Lastwagen benützt wird.

Die Gemeinderäte gehen davon aus, dass die Realisierung des provisorischen Parkplatzes nicht nötig sein wird.

Theodor Hafner möchte wissen, in welcher Form so viele Velo-Parkplätze möglich sind. Gemäss Andreas Affolter könnte am bestehenden Ort eine doppelstöckige Veloabstellanlage aufgestellt werden. Die Bushaltestelle Süd ist nicht behindertengerecht. Es könnte deshalb sein, dass diese in der näheren Zukunft geändert werden muss. Deshalb ist auch ein Velosträder westlich der Bushaltestelle möglich.

Theodor Hafner möchte wissen, was es mit so!Mobil auf sich hat. Gemäss Andreas Affolter war die Gemeinde Oensingen Mitglied von so!Mobil. Aufgrund der Sparmassnahmen habe man auf eine weitere Mitgliedschaft verzichtet. Während der Mitgliedschaft habe man viel profitieren können, wie z.B. bei der Schulwegplanung. Der Gemeindepräsident bestätigt die Streichung der Mitgliedschaft aufgrund der Sparmassnahmen. Das Programm so!Mobil hat aber gerade an unserem Standort sehr viel zu bieten.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

6.1 Die Anträge von Dirk Weber zu den §§ 11.2 und 11.3 werden gutgeheissen.

6.2 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept werden vom 7. September 2020 bis 6. Oktober 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

6.3 Die öffentliche Auflage wird im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. September 2020 sowie im Amtsblatt vom 4. September 2020 publiziert.

6.4 Im Falle keiner Einsprachen wird der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

6.5 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

7. Rückkommensantrag

Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung stellte der Gemeindepräsident folgenden **Rückkommensantrag** zu den unter Punkt 6 beschlossenen Geschäften:

Streichung von Abs. 3 zur Finanzierung von so!Mobil (bei Art. 11)

Fabian Gloor begründet seinen Antrag wie folgt:

Nach Rückmeldungen des Planers ist eine solche Regelung nicht mit dem Bau- und Planungsgesetz vereinbar, also nicht zulässig und würde spätestens mit dem Regierungsratsbeschluss gestrichen werden. Mit der Firma Bell, bzw. dem Projektleiter vor Ort, wurde ausgehandelt, dass ein zusätzlicher Teilbetrag für Mobilität (insbesondere Langsamverkehr) in die Erstellung der Veloabstellplätze eingerechnet werden kann und darf. Ein Teil der Interessen von Abs. 3 konnte somit gesichert werden. Daher empfiehlt der Gemeindepräsident die Annahme seines Antrags in Anbetracht der rechtlich klaren Situation.

Die Gemeinderäte **beschliessen** auf dem Zirkularweg mit sechs Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Streichung von Abs. 3 zur Finanzierung von so!Mobil (bei Art. 11).

Mitteilung an
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiter Verwaltung a. i.
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2020-172 Registratur-Nr. 7.9.2

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen	Vor- und Nachprüfungsbericht vom 20. April 2020 / Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse und diverse weiter Unterlagen vom 21. August 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Bell Schweiz AG plant einen Neubau des in den 1970er Jahren durch die Grossmetzgerei Grieder AG erstellten und seither mehrfach umgebauten Rinderschlachthofs an der Dünnernstrasse in Oensingen. Mit dem Neubau des Schlachthofs werden auch die dazugehörenden Verarbeitungs-, Logistik- und Haustechnikanlagen modernisiert und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Die aktuell gültigen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Areals sind in den beiden Gestaltungsplänen "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" (genehmigt mit RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999) und "Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker Food Town" (genehmigt mit RRB Nr. 2076 vom 28. Oktober 2002) festgelegt. In den Planungsverfahren für beide Erschliessungs- und Gestaltungspläne ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden.

Mit dem neuen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse werden die Rahmenbedingungen für den geplanten Neu- und Umbau auf dem Areal festgelegt.

Im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) werden die Auswirkungen des Betriebs Bell auf Umweltbereiche beschrieben und beurteilt sowie verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts festgelegt.

Die durchgeführten Abklärungen zeigen, dass die Vorhaben bei Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen in allen untersuchten Umweltbereichen erfüllen. Sie sind somit als umweltverträglich zu beurteilen.

Der Rinderschlachthof der Bell Schweiz AG in Oensingen besteht seit den 1970er Jahren. Die aktuellen Bauten am Standort Oensingen sind über Jahre in Etappen erstellt worden, zum Teil noch durch den Vorgängerbetrieb Grossmetzgerei Grieder AG. Heute sind sie zum Teil rund 40 Jahre alt und wurden in dieser Zeit mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert.

Im Zusammenhang mit der Planung des Produktions- und Logistikzentrums für Lebensmittel "Food Town" wurden 1999 der "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" (RRB Br. 2253, 23. November 1999) und 2002 die "Erweiterung Erschliessungs-und Gestaltungsplan Tschäppelisacker "Food Town" (RRB Nr. 2076, 28. Oktober 2002) genehmigt. Diese Pläne bilden die heute rechtsgültige Grundlage für Bauten und Tätigkeiten im Areal.

Heute hat die Gebäudestruktur der ältesten Betriebsteile das Ende ihrer sinnvollen Lebensdauer erreicht, und weitere notwendige Umbauten sind nicht mehr wirtschaftlich möglich.

Aus diesen Gründen plant die Bell Schweiz AG einen Neubau des Rinderschlachthofs sowie weiterer nachgelagerter Produktionsanlagen, welche die heute bestehenden Anlagen ersetzen und ergänzen sollen. Der Neubau soll innerhalb des bestehenden Betriebsareals, zum Grossteil auf der Fläche des heutigen oberirdischen Personalparkplatzes, errichtet werden.

Der Neubau des Rinderschlachthofs dient nicht primär zur Erweiterung der Kapazitäten, sondern zur Anpassung des Schlachthofs an die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Arbeitsabläufe, Hygiene etc.

Wenn der neue Rinderschlachthof in Betrieb steht, wird der heutige Schlachthof stillgelegt und zurückgebaut. An seiner Stelle werden neue Betriebsanlagen, in erster Linie Abstandshallen (Kühlräume zur Auskühlung der frisch geschlachteten Tierkörper) erstellt. Die Weiterverarbeitung der Rinder nach dem Schlachten (Zerlegerei etc.) erfolgt in den heutigen Anlagen in Oensingen.

Das vorgesehene Areal ist heute rechtsgültig als Industriezone eingezont. Diese Zonierung wird auch mit der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung (Planauflage 18. November bis 19. Dezember 2016) beibehalten.

Gemäss § 11 des aktuellen, im November 2016 noch gültigen, Zonenreglements der Gemeinde kann in der Industriezone von Oensingen nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut werden.

Eine gleichlautende Bestimmung ist auch im neuen Zonenreglement gemäss der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgesehen.

Zusätzlich ist gemäss § 46 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes für "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist" in jedem Fall ein Gestaltungsplan erforderlich.

Somit ist die Gestaltungsplanpflicht für das Vorhaben sowohl durch das kantonale Bau- und Planungsgesetz, als auch durch das kommunale Zonenreglement begründet.

Im auszuarbeitenden Nutzungsplan sind sowohl die zukünftige Erschliessung des Betriebsareals, als auch die Bebauung und Nutzung festzulegen. Er wird aus diesem Grund als "Erschliessungs- und Gestaltungsplan" bezeichnet.

In der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verordnung, UVPV) ist verbindlich festgelegt, welche Betriebe und Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen. Im Anhang der UVPV sind die UVP-pflichtigen Anlagetypen sowie das massgebliche Verfahren zur Beurteilung dieser Vorhaben verbindlich und abschliessend aufgelistet.

Gemäss der aktuellen Fassung der UVPV (Stand am 1. Oktober 2016) unterliegen "Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe (…) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag" der UVP-Pflicht (Anhang zur UVPV, Anlagetyp 70.21).

Neben neuen Anlagen unterliegen nach Art. 2 der UVPV auch Änderungen bestehender, UVP-pflichtiger Anlagen der UVP-Pflicht, wenn "die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft" und "über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist".

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Verwaltungsgerichte ist eine Änderung einer bestehenden Anlage als wesentlich anzusehen, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können. Dieses Thema wird im Band Umwelt-Wissen 0737: "UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen" (BAFU, 2007) vertieft behandelt.

Vorgespräche mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauherrschaft haben zum Ergebnis geführt, dass das Vorhaben als wesentliche Änderung des bisherigen Betriebs anzusehen ist. Damit unterliegt das Vorhaben der UVP-Pflicht.

Die UVP ist kein eigenständiges Bewilligungsverfahren. Sie ist daher im Rahmen eines geeigneten Leitverfahrens (für das jeweilige Vorhaben massgebendes Bewilligungsverfahren) gemäss der "Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993" durchzuführen.

Gemäss § 46 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes ist für "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist" in jedem Fall auch ein Gestaltungsplan erforderlich.

Mit dem geplanten Neubau des Schlachthofs wird die Verarbeitungskapazität von heute 750 auf maximal 1’100 Rinder pro Tag gesteigert.

Dies entspricht einer Produktionskapazität am Standort Bell Dünnernstrasse von heute rund 170 Tonnen Rindfleischprodukten am Tag. Mit dem geplanten Ausbau soll die Produktionskapazität des Betriebes auf maximal rund 220 Tonnen Rindfleischprodukte pro Tag gesteigert werden.

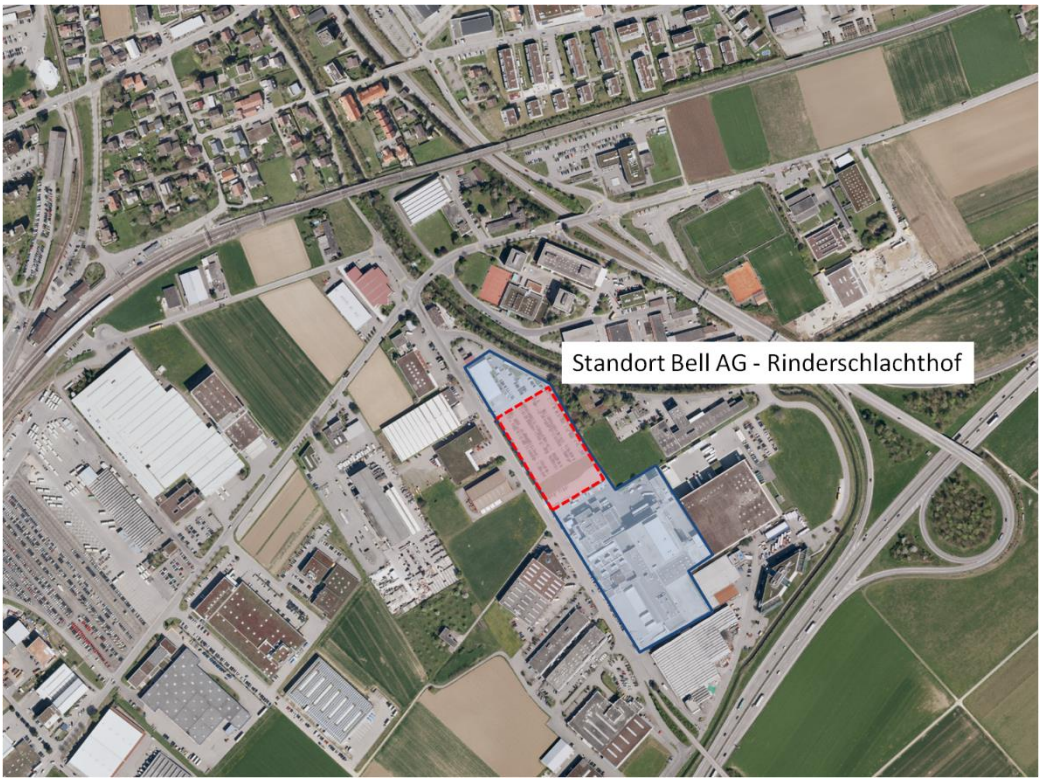

Nach Erhalt des Vorprüfungsberichts vom 20. April 2020 wurde mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons eine Koordinationssitzung abgehalten, um diverse Punkte aus der Vorprüfung zu besprechen. Folgende Punkte wurden besprochen:

1. Grossbezügerin gemäss CO2-Gesetzgebung
2. Ist die Anlage güterverkehrsintensiv?
3. Erschliessung Parkhaus definieren
4. Kapazität Parkhaus
5. Verkehrssimulation anpassen und erweitern
6. Gesamtkonzept Industrie Oensingen für die Anbindung des Langsamverkehrs an den Bahnhof

Mit den zuständigen Amtsstellen konnten alle Bereiche bereinigt werden. Alle Unterlagen wurden von Seiten des Planungsbüros angepasst. Folgende Bereinigungen wurden gemacht:

1. Die Firma Bell AG verfügt über Massnahmen betreffend CO2-Gesetzgebung.
2. Die Anlage Bell Rinderschlachthof ist nicht güterverkehrsintensiv.
3. Das Parkhaus wird über die Südringstrasse erschlossen.
4. Das Parkhaus wird mit 1'200 Abstellplätzen gebaut die Freigabe der Abstellplätze soll etabliert werden.
5. Die Verkehrssimulation wurde erweitert und an den Knotenpunkten angepasst.
6. Ein Gesamtkonzept für die Langsamverkehrserschliessung der Industriezone von Oensingen wurde im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision gemacht.

Der ausführliche Vorprüfungsbericht sowie der Nachprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung (ARP) liegen vor. Die Anpassungen und Forderungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden bis auf wenige Punkte übernommen und sind in den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden. Aus dem Nachprüfungsbericht wurden noch diverse kleiner Anpassungen an den Berichten gemacht und diverse Punkte direkt mit den zuständigen Amtsstellen ausgeräumt. Alle Punkt die nicht übernommen wurden können im Baugesuchsverfahren abgehandelt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept seien vom 7. September 2020 bis 6. Oktober 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.

3.2 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. September 2020 sowie im Amtsblatt vom 4. September 2020 zu publizieren.

3.3 Im Falle keiner Einsprachen seien der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission hat an der Sitzung vom 13. August 2020 den Nachprüfungsbericht Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse behandelt und empfiehlt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. UVB sowie das Mobilitätskonzept einstimmig an den Gemeinderat zur öffentlichen Auflage.

5. Diskussion

Dirk Weber meldete sich auf der SitzungsApp zu Wort und stellte zum Gestaltungsplan folgende **Anträge**:

§8.2 "... 150 Abstellplätze für Zweiräder sind mit der ersten Bauetappe zu realisieren." Wobei zusätzlich 50 Abstellplätze am Bahnhof Oensingen zu erstellen sind (ob materiell oder finanziell).

§8.3 Ist zu ergänzen um: Die Finanzierung der Mitgliedschaft bei so!Mobil für die Gemeinde Oensingen durch Bell. Somit ist eine laufende Verbesserung respektive Prüfung einer solchen gewährleistet.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

6.1 Die Anträge von Dirk Weber zu den §§ 8.2 und 8.3 werden gutgeheissen.

6.2 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept werden vom 7. September 2020 bis 6. Oktober 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

6.3 Die öffentliche Auflage wird im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. September 2020 sowie im Amtsblatt vom 4. September 2020 publiziert.

6.4 Im Falle keiner Einsprachen wird der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnernstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 21. August 2020 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Mobilitätskonzept dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

6.5 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

7. Rückkommensantrag

Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung stellte der Gemeindepräsident folgenden **Rückkommensantrag** zu den unter Punkt 6 beschlossenen Geschäften:

Streichung von Abs. 3 zur Finanzierung von so!Mobil (bei Art. 8)

Fabian Gloor begründet seinen Antrag wie folgt:

Nach Rückmeldungen des Planers ist eine solche Regelung nicht mit dem Bau- und Planungsgesetz vereinbar, also nicht zulässig und würde spätestens mit dem Regierungsratsbeschluss gestrichen werden. Mit der Firma Bell, bzw. dem Projektleiter vor Ort, wurde ausgehandelt, dass ein zusätzlicher Teilbetrag für Mobilität (insbesondere Langsamverkehr) in die Erstellung der Veloabstellplätze eingerechnet werden kann und darf. Ein Teil der Interessen von Abs. 3 konnte somit gesichert werden. Daher empfiehlt der Gemeindepräsident die Annahme seines Antrags in Anbetracht der rechtlich klaren Situation.

Die Gemeinderäte **beschliessen** auf dem Zirkularweg mit sechs Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Streichung von Abs. 3 zur Finanzierung von so!Mobil (bei Art. 8).

Mitteilung an
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiter Verwaltung a. i.
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2020-173 Registratur-Nr. 6.3

N01 Ausbau IBB Oensingen (Autobahnwerkhof); Stellungnahme zum geplanten Ausbauprojekt

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen	Auflagedossier vom Juli 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 25 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Autobahnwerkhof Oensingen als Einrichtung zum Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen liegt an der Autobahnausfahrt A1 in Oensingen. Seine Lage ist für den Betrieb der Nationalstrassen ideal. Die Unterhaltsfahrzeuge können innert kürzester Zeit die beiden Hauptachsen der Autobahnen um Oensingen und Solothurn erreichen. Die bestehende Bausubstanz befindet sich teils in einem schlechten Zustand. Die Büro-, Aufenthalts-, Umkleide- und Waschräume entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. In seiner aktuellen Form hat der Werkhof bereits die Kapazitätsgrenze erreicht. Die nötigen Betriebseinbauten haben ihre Altersgrenze erreicht.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat daher entschieden, Ersatzneubauten zu errichten. Dieses umfasst ein optimiertes und funktionierendes Grundrisslayout des neuen Werkhofs. Das Vorprojekt basiert auf einem praxisnahen Betriebskonzept, welches auf die eingespielten und bewährten Prozesse des Werkhofs optimal abgestimmt ist. Das Raumprogramm ist hinsichtlich Abmessungen der Fahrzeuge und Gerätschaften sowie Schleppkurven präzise in das Grundrisslayout integriert.

Das Areal des heutigen Werkhofs ist im Eigentum der Eidgenossenschaft.

Lage des Projekts Ausbau IBB Oensingen

Die Kantone AG, BL und SO sind Eigentümerinnen der NSNW. Die Firma NSNW AG (Nationalstrassen Nordwestschweiz) ist zuständig für die Sicherstellung des Betriebs und Unterhalts der Nationalstrassen in den genannten Kantonen. Die NSNW AG betreibt an den Standorten Schafisheim, Sissach und Oensingen Werkhöfe mit der entsprechenden Infrastruktur. Hauptauftraggeberin ist das Bundesamt für Strassen ASTRA. Am bestehenden Standort in Oensingen wird der Werkhof in Etappen in den Jahren 2021 / 22 erneuert. Bestehende Bauten werden rückgebaut und durch neue, den Bedürfnissen angepasste Bauten ersetzt. Erhalten bleibt die heutige Salzhalle.

Das Bundesamt für Strassen hat die Planer beauftragt, die Ersatzbauten im Werkhof Oensingen auf der Grundlage des Werkhofs Schafisheim zu planen und der Realisation zuzuführen. Dabei sind alle Betroffenen, insbesondere der Betreiber des Werkhofs (NSWN) einzubeziehen.

Der räumliche Perimeter mit einer Gesamtfläche von 15‘742 m2 grenzt im Norden an die Parzelle Nr. 2760 (Kanton SO; Kantonspolizei) und Parzelle Nr. 3270 (VEBO Genossenschaft), im Süden und Westen an den Radweg und die Dünnern (Gewässer) und im Osten an den Autobahnzubringer zum AS Oensingen.

Die Nationalstrassen mit ihren Bestandteilen gemäss Artikel 2 der Nationalstrassenversordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) werden im nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren erstellt (gemäss Artikel 2 Bst. f NSV auch die Werkhöfe). Massgebend ist hier insbesondere das Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11). Gemäss Artikel 26 Absatz 2 NSG sind in diesem Verfahren kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist jedoch zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränkt.

Das ASTRA ist grundsätzlich nicht an das kantonale Recht gebunden. Baupolizeiliche Vorschriften der Kantone (z.B. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Solothurn) sind nicht zwingend anwendbar. Sie sind jedoch zu beachten, wenn dadurch Bau und Betrieb nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

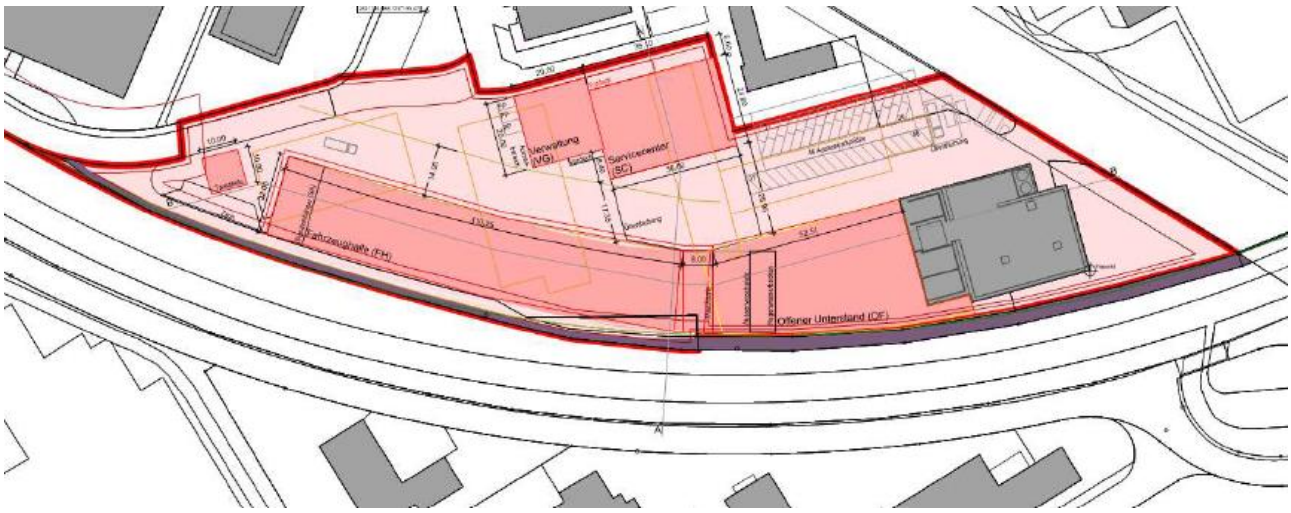

Der Perimeter umfasst die Parzelle Nr. 1104 an der Werkhofstrasse in Oensingen.

Die Abbrucharbeiten für die Realisierung des Projekts präsentieren sich wie folgt:

- Die Gebäude Werkhofstrasse 14, 16, 22, 24 werden vollständig abgebrochen.
- Beim Gebäude 18 wird der Fahrzeugunterstand abgebrochen.
- Die bestehende Begrünung im Bereich der Gebäude Nr. 12 und 16 wird aufgehoben.

Die gesamte Anlage ist über die Einfahrt an der Werkhofstrasse erschlossen. Die Durchfahrt zwischen der Fahrzeughalle und der Verwaltung, resp. dem Servicegebäude sowie die Lage der Salzsilos, der Waschanlage und der Tankstelle ermöglicht eine saubere und rationelle Verkehrsführung des Werkverkehrs innerhalb des Geländes ohne gefährliche Kreuzungspunkte. Die Lage der Werkstätten ist an das Verwaltungsgebäude angegliedert. Die Anforderungen an die Verkehrsgeometrie sind durchwegs eingehalten.

Die Fahrzeughallen und die Werkstätten im Erdgeschoss weisen eine Mindestraumhöhe von 6.00 m und einer Nutzhöhe unter den Primärträgern und unter dem Kranhaken von 6.00 m auf. Das Verwaltungsgebäude ist auf eine Nutzhöhe von ca. 3.20/3.35 m im Untergeschoss, ca. 3.10 m im Erdgeschoss und ca. 2.98 m im 1. + 2. + 3. Obergeschoss ausgelegt. Das Untergeschoss des Servicecenters und der Verwaltung ist über den Personen- oder Warenaufzug und oder die Treppenanlagen erschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Werkhofs ist auch geplant, den Fuss- und Fahrradweg entlang der Dünnern zu erneuern und/oder auszubauen. Der heutige Durchgang unter der Brücke erfüllt das Lichtraumprofil nicht. Eine Anpassung in der Höhenlage ist nötig. Der Fussweg muss abgesenkt werden. Das Lichtraumprofil für Fahrräder kann auch mit einer Absenkung nicht erreicht werden. Die Brückenunterführung muss zu Fuss begangen werden. Beidseitig der Brücke wird ein Anhaltebügel und ein Hinweisschild montiert.

Die Ausführungstermine sind abhängig von der Dauer des Bewilligungsverfahrens. Folgende Meilensteine sind im Allgemeinen gegeben:

- November / Dezember 2019 Prüfung und Genehmigung Vorprojekt
- Januar / Februar 2020 Öffentliche Planauflage
- Februar bis August 2020 Einsprachebehandlung / Instruktionsverfahren
- September bis Dezember 2020 Genehmigung Detailprojekt (Bauprojekt)
- Ausschreibung September 2020 bis Februar 2021
- Erste Unterlagen für die Bauausführung ab Januar 2021
- Baustart März 2021 bis Oktober 2022

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat soll darauf verzichten eine Einsprache zum vorliegenden Projekt einzureichen.

4. Erwägungen

An der Bau- und Planungskommissionssitzung vom 13. August 2020 wurde das Auflagedossier behandelt und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat auf eine Einsprache zu verzichten.

Gemäss BPK handelt es sich beim Ausbau IBB Werkhof Oensingen um eine sinnvolle Erweiterung einer bestehenden Anlage. Diese Erweiterung ergibt auch eine Aufwertung des Standorts Oensingen mit zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Der kommunale Veloweg ist im Plan enthalten.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Der Gemeinderat verzichtet auf das Einreichen einer Einsprache zum vorliegenden Projekt.

5.2 Die Stabstelle wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Jürg Merian, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2020-174 Registratur-Nr. 6.2.50

Ausnahmebewilligungen für das Befahren der Brücke Klusstrasse in Richtung Bad Klus

Geschäftseigner	Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen	Erlass Verbot, Gebührentarif Kanton Solothurn, Urteil Verwaltungsgericht
Traktandenbericht verfasst durch	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Das Geschäft wird öffentlich behandelt und fällt in den Zuständigkeitsbereich Sicherheit.

2. Sachverhalt

Im Jahr 2009 hat der Gemeinderat ein Verbot zum Befahren der Brücke Klusstrasse erlassen. Dieses wurde eingeführt, um Ausweichverkehr über die Klusstrasse zu verhindern, da dies mit einer erhöhten Gefährdung der Anwohnenden sowie einer zusätzlichen Belastung (Lärm, Emissionen etc.) einhergeht. Das Fahrverbot ist nur für den öffentlichen und landwirtschaftlichen Verkehr aufgehoben.

3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Dem Gemeindepräsidenten sei die Kompetenz zu erteilen, Ausnahmebewilligungen für das Befahren der Klusstrasse in Richtung Bad Klus) auszustellen für nachgewiesenen Bedarf und ausschliesslich für Anwohnende der Klusstrasse 55 oder höher, des Chutlochwegs, und des Hesselbergwegs.

3.2 Die jährliche Bewilligungsgebühr sei auf Fr. 100 festzusetzen.

3.3 Bei nächster Gelegenheit soll der Beschluss in die entsprechenden Reglemente überführt werden.

4. Erwägungen

In den letzten Monaten wurde von verschiedenen Anwohnern der Bedarf geäussert, die Brücke Klusstrasse in Richtung Bad Klus befahren zu können. Für einige Anwohner ist der Umweg relativ beschwerlich. Auf der anderen Seite wurde das Verbot erlassen, um Ausweichverkehr zu verhindern und die Klusstrasse von zusätzlichen und potenziell gefährlichem Durchgangsverkehr zu befreien. Dieses hohe Interesse der Öffentlichkeit an einer Verkehrsberuhigung ist zu wahren. Deshalb muss der Kreis der Ausnahmebewilligung eng beschränkt sein. Das Verbot hat sich nach der grundsätzlichen Einschätzung der Abteilung Bau und der Polizei bewährt.

Insgesamt scheint es verhältnismässig, vereinzelte Ausnahmen zu ermöglichen. Diese sollen sich allerdings auf den die Anwohnenden im hintersten Teil der Klusstrasse (auf Karte eingezeichnet) beschränken, um das grundsätzliche Verbot zu bewahren. Die erwähnten Anwohnenden wohnen unmittelbar bei der Brücke der Klusstrasse und passieren diese jeweils bei der Hin- und Wegfahrt. Bei der Benützung der Brücke befahren sie die Klusstrasse insgesamt in einem kleineren Umfang, was sich mit den Zielen der Verkehrsberuhigung verträgt. Bei allen anderen Gebäuden an der Klusstrasse, dem Ravellenweg und der Bubenrainstrasse ist dies nicht der Fall und ein allfälliger Umweg zumutbar bzw. ist das öffentliche Interesse, den Ausweichverkehr wirksam verhindern zu können, höher zu gewichten. Umwege von weniger als zwei Kilometer gelten nach aktueller Rechtsprechung als unerheblich (siehe Urteil Verwaltungsgericht). Das Verwaltungsgericht Solothurn (Urteil VWBES.2010.294) stellt ausserdem fest, dass die Klusstrasse keine Strasse von kommunaler Bedeutung und für den Durchgangsverkehr ungeeignet ist.

Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat beantragt, dass der Gemeindepräsident Ausnahmebewilligungen für die Anwohnenden der Klusstrasse 55 oder höher, des Chutlochwegs und des Hesselbergwegs ausstellen kann (Gebiet im untenstehenden Plan eingezeichnet).

Vergleichbare Gebühren für die Ausstellung einer Verfügung (bzw. Bewilligung) im kantonalen Gebührentarif legen eine Bewilligungsgebühr von mindestens Fr. 100 pro Jahr nahe (Gebührentarif § 100 Abs. 1 lit. a)).

5. Diskussion

Nicole Wyss spricht sich für die Beibehaltung des Fahrverbots aus. Schliesslich hätten gerade die Anwohner dieses 2009 gefordert.

Der Gemeindepräsident wurde in der letzten Zeit immer wieder von Anwohnenden angegangen, welche den Wunsch hegten, die Brücke wieder befahren zu dürfen. Bisher hat er diese Anfragen jeweils lediglich zur Kenntnis genommen, weil es sich schliesslich um einen Gemeinderatsbeschluss handelt. Der Begriff "Ausnahmebewilligung" deutet aber klar auf eine Ausnahme hin. Und diese soll nur im auf dem Plan eingezeichneten Perimeter gewährt werden, sonst müsste das Fahrverbot wieder aufgehoben werden.

Nicole Wyss widerspricht. Es geht dabei genau um diese Personen, welche sich damals stark für ein Fahrverbot einsetzten. Wenn diese Ausnahmebewilligung nun erteilt werden, werden die Diskussionen mit Bestimmtheit von Anwohnenden bis an die Solothurnstrasse und die Bubenrainstrasse weitergehen. Der erwähnte "beschwerliche" Umweg betrifft Fahrten mit dem Auto. Von beschwerlich kann hier keine Rede sein. Im Übrigen wird die Brücke von Fussgängern, Velofahrern etc. benützt, und für die könnte es gefährlich werden. Im Weiteren sind acht Franken pro Monat zu wenig für Nicole Wyss. Wenn der Gemeinderat heute der beantragten Ausnahmebewilligung zustimmt, könnte dies Diskussionen auslösen. Nicole Wyss könnte das Anliegen verstehen, wenn der Umweg zu Fuss oder mit dem Velo gemacht werden müsste.

Georg Schellenberg hat Verständnis für die Anfrage. Er hat sich schon beim damaligen Beschluss gewehrt, weil er Angst hatte, dass dann jeder "seine" Strasse sperren lassen möchte. Beim Fahrverbot handelt es sich um ein Privileg für die Anwohner. Georg Schellenberg befürwortet eine Lösungsfindung im Sinne der Gleichberechtigung.

Genau der Gleichberechtigung würde diese Ausnahmebewilligung widersprechen, so Nicole Wyss. Sollte der Gemeinderat dem Antrag zustimmen, würden nicht mehr alle gleichbehandelt.

Gemäss Fabian Gloor wurde genau deswegen der Perimeter festgelegt. Für die betroffenen Anwohner handelt es sich um einen Umweg von 1.7 bis 1.8 km, welchen sie jeweils fahren müssen, wenn sie in die Landi oder ins Thal möchten. Es bestünde natürlich auch die Möglichkeit, das Fahrverbot ganz aufzuheben. Dagegen würde er sich aber persönlich aussprechen. Fabian Gloor ist der Meinung, dass man mit dem Erteilen der Ausnahmebewilligung niemanden favorisieren würde.

Andreas Affolter erklärt, wie es zum bestehenden Fahrverbot kam. Der Gemeinderat habe seinerzeit zuerst ein allgemeines Fahrverbot beschlossen. Die Abteilung Bau sei damals mit der Umsetzung beauftragt worden. Der Kanton sei daraufhin an ihn herangetreten, denn bei einem allgemeinen Fahrverbot hätten auch Fahrräder nicht mehr über die Rücke fahren dürfen. Das Fahrverbot gelte lediglich für die Brücke. Die Begründung für den Entscheid sei damals gewesen, dass die Schüler der Sek P die Brücke als Schulweg nach Balsthal benützen. Die Klusstrasse wurde aber ebenfalls als Ausweg benutzt, um den Staus auf der Autostrasse und der Lehngasse zu entgehen. Das allgemeine Fahrverbot wurde aufgehoben und durch ein Verbot für Motorwagen und Motorräder ersetzt, dies mit einer Zusatztafel "Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet".

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit Stichentscheid des Gemeindepräsidenten:

6.1 Dem Gemeindepräsidenten wird die Kompetenz zu erteilt, Ausnahmebewilligungen für das Befahren der Klusstrasse in Richtung Bad Klus) auszustellen für nachgewiesenen Bedarf und ausschliesslich für Anwohnende der Klusstrasse 55 oder höher, des Chutlochwegs, und des Hesselbergwegs.

Der Gemeinderat beschliesst mit fünf Ja-Stimmen:

6.2 Die jährliche Bewilligungsgebühr wird auf Fr. 200 festgesetzt.
Auf eine Bewilligungsgebühr von Fr. 100 entfällt eine Stimme.

6.3 Bei nächster Gelegenheit ist der Beschluss in die entsprechenden Reglemente zu überführen.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Oensingen, 31. August 2020

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident	Stabsstelle
Fabian Gloor	Madeleine Gabi